

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Befugnis zur Ausübung dieses Rechts erteilt hat.

(3) Beim Ausschließungssortenschutz steht das Recht gemäß Abs. 1 und das Recht zu seiner Übertragung auf andere allein dem Inhaber des Ausschließungssortenschutzes zu.

(4) Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut geschützter Sorten für wissenschaftliche Zwecke zur Züchtung neuer Sorten bedarf nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 8

Sortenschutzberechtigter

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Züchter oder demjenigen zu, dem er dieses Recht übertragen hat (Sortenschutzberechtigter). Ist die neue Sorte das Ergebnis der Arbeit eines Züchterkollektivs, so steht das Recht auf Erteilung des Sortenschutzes den Mitgliedern des Kollektivs gemeinschaftlich zu.

(2) Für Sorten, die in einem volkseigenen Betrieb, Institut, in einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktionsgenossenschaft, kooperativen Einrichtung oder in einem Betrieb mit staatlicher Beteiligung oder auf vertraglicher Grundlage mit staatlichen Mitteln gezüchtet wurden oder die im Zusammenhang mit der Lösung von Aufgaben entstanden sind, die von einem der genannten Betriebe und Institute, einer Genossenschaft oder von einem staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ unterstützt wurden, steht das Recht auf Sortenschutz dem Betrieb, dem Institut oder der Genossenschaft zu, in denen die neue Sorte gezüchtet wurde (Sortenschutzberechtigter). In diesem Fall ist der Betrieb, das Institut oder die Genossenschaft berechtigt, die neue Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes bei der Zentralstelle anzumelden. Die Züchter sind verpflichtet, den Betrieb, das Institut oder die Genossenschaft über erzielte Züchtungsergebnisse zu informieren und diese bei der Anmeldung des Sortenschutzes zu unterstützen.

(3) Bis zur Erteilung des Sortenschutzes gilt im Verfahren vor der Zentralstelle der Anmelder als Sortenschutzberechtigter. Dies gilt nicht, wenn der Zentralstelle bekannt geworden ist, daß dem Anmelder das Recht auf Erteilung nicht zusteht.

§ 9

Beurkundung des Sortenschutzes

(1) Über die Erteilung des Sortenschutzes ist dem Sortenschutzinhaber von der Zentralstelle eine Urkunde auszustellen, in der die wesentlichen Merkmale der Sorte und die Sortenbezeichnung enthalten sind. In der Urkunde sind die Namen der Züchter zu nennen. Auf Antrag der Züchter kann die Nennung der Namen unterbleiben.

(2) Im Falle des § 8 Abs. 2 ist von der Zentralstelle auch den einzelnen Züchtern eine Urkunde auszuhändigen, die sie als Züchter der geschützten Sorte ausweist.

§ 10

Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes hat schriftlich in deutscher Sprache bei der Zentralstelle zu erfolgen.

(2) Bei der Anmeldung sind die vorläufige Bezeichnung und die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale der Sorte anzugeben.

(3) Die Prüfung der Schutzvoraussetzungen erfolgt bei der Zentralstelle durch Anbauversuche und Inhaltsstoffuntersuchungen. Der Anmelder ist verpflichtet, das für die Prüfung erforderliche Saat- und Pflanzgut zur Verfügung zu stellen.

(4) Werden im Ergebnis der Prüfung die Schutzvoraussetzungen als gegeben angesehen, wird von der Zentralstelle der Sortenschutz erteilt und in das Sortenschutzregister eingetragen. Die Ablehnung des Sortenschutzes ist zu begründen.

(5) Haben mehrere Züchter die gleiche Sorte unabhängig voneinander gezüchtet, so steht das Recht auf Sortenschutz demjenigen zu, der die neue Sorte zuerst bei der Zentralstelle angemeldet hat.

(6) Einzelheiten des Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahrens regelt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Anordnung.

§ 11

Gebühren

Für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung des Sortenschutzes sowie für beantragte Änderungen im Sortenschutzregister sind von der Zentralstelle Gebühren zu erheben. Hierfür erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eine Gebührenordnung.

§ 12

Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz läuft vom Zeitpunkt der Erteilung und dauert

- 15 Jahre bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arten,
- 20 Jahre bei Obst-, Zierbaumarten und ihren Unterlagen sowie bei Pappeln und Saalexarten,
- 35 Jahre bei den übrigen Baumarten.

§ 13

Löschung und Umschreibung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz wird durch die Zentralstelle im Sortenschutzregister gelöscht, wenn

1. der Sortenschutzinhaber schriftlich auf den Sortenschutz verzichtet,
2. die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes nach Aufforderung nicht bezahlt werden,